

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 20. Juni 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht).

Die 1914 gegründete Frauenzentrale Zürich unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Politik, Familie und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Die Frauenzentrale Zürich begrüsst das Ziel der Vorlage. Das schon über hundert Jahre alte Erbrecht muss modernisiert werden. Die Realitäten, auf die das Erbrecht abstellt, haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt: Die durchschnittliche Lebenserwartung hat sich nahezu verdoppelt, die Scheidungszahlen sind gestiegen, Zweit- und Drittbeziehungen sowie Patchworkfamilien sind häufiger. Die Ehe hat ihre Monopolstellung in der Partnerschaft und Familie weitgehend verloren. Beziehungen werden heute oft auch ohne Eheschluss gelebt, sei dies mit oder ohne Kinder. Diese Entwicklungen werden vom Erbrecht heute nicht berücksichtigt.

Die Frauenzentrale Zürich befürwortet die Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile. Ein modernes Erbrecht muss der Erblasserin oder dem Erblasser die Möglichkeit eröffnen, den Nachlass zu einem wesentlichen Teil nach ihrem/seinem eigenen Willen den von ihr/ihm bestimmten Personen zuzuweisen und damit eine im Einzelfall angemessene und von ihrem/seinem subjektiven Willen getragene Lösung zu treffen. Die Erblasserin oder der Erblasser soll beispielsweise faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Stiefkinder, zu denen keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, auf dem Weg einer Verfügung von Todes wegen begünstigen können. Diese Verfügungsfreiheit wird nach geltendem Recht allerdings durch die Pflichtteile eingeschränkt.

Das Erbrecht hat heute aufgrund der längeren Lebenserwartung und des dadurch erst späteren Zeitpunkts des Erbanfalls weitgehend die Funktion als Versorgungsinstitut für Nachkommen verloren. Eine Reduzierung des Pflichtteils der Nachkommen ist daher naheliegend. Heute fällt zudem der gesamte Nachlass einer Erblasserin oder eines Erblassers, die/der in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebt und keine Nachkommen hat, grundsätzlich ihren/seinen Eltern zu, wenn diese noch leben. Die Streichung der Pflichtteile der Eltern hat zur Folge, dass es möglich sein wird, den betreffenden Anteil des Nachlasses der überlebenden Partnerin oder dem überlebenden Partner zuzuwenden. Es ist daher angemessen, den Pflichtteil der Eltern ersatzlos zu streichen.

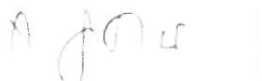
Die Frauenzentrale Zürich unterstützt auch die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses. Dieses soll vermeiden, dass in Einzelfällen stossende Ergebnisse entstehen. Die faktische Lebenspartnerin bzw. der faktische Lebenspartner, die oder der erhebliche Leistungen im Interesse der Erblasserin oder des Erblassers erbracht hat, kann in besonderen Fällen eine Begünstigung zulasten des Nachlasses verlangen. Diese Möglichkeit soll auch zugunsten von Stiefkindern bestehen, die von der Erblasserin oder vom Erblasser unterstützt wurden und die auf die Unterstützung weiterhin angewiesen sind.

Die vorgesehenen Änderungen des Erbrechts eliminieren rechtliche Einschränkungen und fördern die Selbstbestimmung der Frauen und Männer in der Wahl ihrer Lebensform. Der

Spielraum der Erblasserin oder des Erblassers für die Verteilung des Nachlasses wird grösser. Davon profitieren insbesondere auch die nichtverheirateten Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Das Erbrecht wird durch die vorgeschlagenen Änderungen modernisiert und passt sich den heute gelebten Familienstrukturen an. Die Frauenzentrale Zürich begrüsst es, dass insbesondere auch nicht verheiratete Frauen mit diesen Regelungen erbrechtlich besseren Schutz erlangen.

Aus all diesen Gründen befürwortet die Frauenzentrale Zürich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Monika Leuenberger, Vorstandsmitglied